

GEMEINDE UNTERENTFELDEN

GEMEINDEHAUS HAUPTSTRASSE 5035 UNTERENTFELDEN TELEFON 062 737 03 33 / FAX 062 737 03 35 bauundplanung@unterentfelden.ch

Rechtsgrundlagen

Sämtliche sich auf der Vorderseite befindende Angaben sind im Aargauischen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) geregelt.

§ 67 Abs. 2 neuEG ZGB

Für einige Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.80 m gilt kein Grenzabstand.

§ 72 Abs. 1 neuEG ZGB

Grünhecken (Thuja u.ä.) in Bauzonen müssen einen Abstand von 0.6 m einhalten und dürfen maximal 1.8 m hoch sein.

§ 73 Abs. 1 neuEG ZGB

Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m müssen wie bisher die halbe Pflanzenhöhe Abstand einhalten. Für Nuss-, Kastanien und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m gilt unverändert ein Abstand von 6 m.

§ 69 neuEG ZGB

Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässige Höhe kann jederzeit verlangt werden.

Für alle Pflanzen gilt, dass sie nicht auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen dürfen.

Die neuen Regeln über die Abstände traten am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Pflanzen, welche den heutigen Regeln wiedersprechen, jedoch bisher rechtmässig waren sind in ihrem Bestand geschützt (§ 106 neuEG ZGB). Dies betrifft Pflanzen im Abstand zwischen 1.5 m und 2 m.

Mit den etwas gelockerten Abstandsvorschriften sind die Instrumente vorhanden, dass Verdichtung und Durchgrünung besser harmonieren. Die Umsetzung hängt vom Willen der Bauherrschaften ab.



Ш Z ≥ Ш C

GEMEINDEHAUS HAUPTSTRASSE 15 bauundplanung@unterentfelden.ch

737 03 35

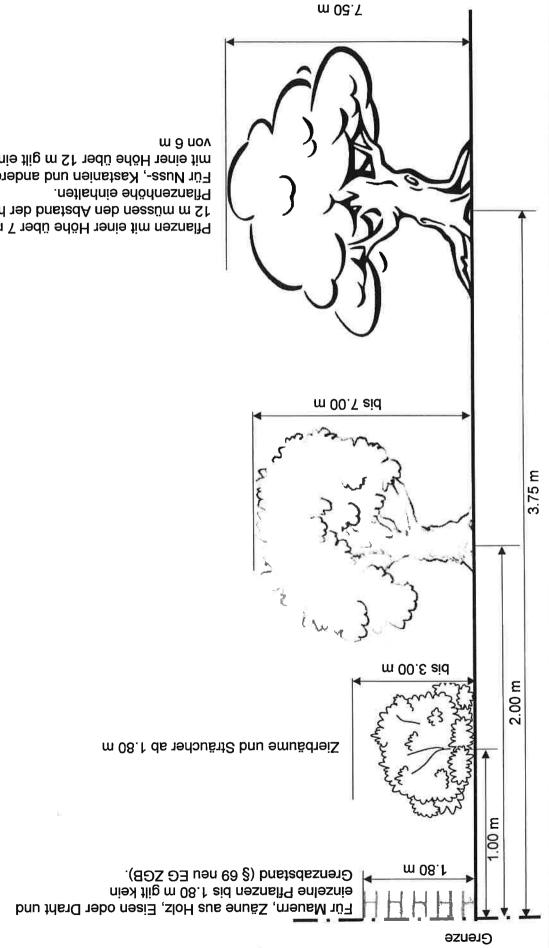
FAX 062

Z

Ш

Z Ш

K Ш



mit einer Höhe über 12 m gilt ein Abstand Für Nuss-, Kastanien und andere Bäume 12 m müssen den Abstand der halben Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu